

Herrn
Stefan Kuss

per Mail an:


Geschäftszahl: 2026-0.230.054

Informationsantrag vom 13. März 2026

Sehr geehrter Herr Kuss,

zu Ihrem Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 13. März 2026 darf zunächst darauf hinzuweisen werden, dass das IFG den Zugang zu vorhandenen Informationen (das sind Aufzeichnungen) ermöglicht, jedoch nicht der Erteilung von Rechtsauskünften bzw. der abstrakten Erläuterung bestehender Rechtsgrundlagen dient. Darüber hinaus ermöglicht das IFG den Zugang zu bereits vorhandenen Informationen (Aufzeichnungen), die nicht erst erhoben, recherchiert, gesondert aufbereitet oder erläutert werden müssen (vgl. AB 2420 BlgNR XXVII. GP 17).

Zur Frage der Höhe des Kindesunterhalts darf informativ auf die auf der Website der Justiz veröffentlichten Informationen ([Informationen zum Kindesunterhalt](#)) verwiesen werden. Darüber hinaus kann auch auf öffentlich im Internet zugängliche Informationen der Statistik Austria verwiesen werden ([Unterhaltszahlungen - STATISTIK AUSTRIA](#)).

Mit freundlichen Grüßen

31. März 2026

Für die Bundesministerin:

Dr. Markus Zeiringer

Elektronisch gefertigt



	Datum/Zeit	2026-04-01T12:31:11+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: www.justiz.gv.at/amtssignatur